



DGUV Vorsorge

Informations- und Meldeportal
zur nachgehenden Vorsorge

Nachgehende Vorsorge

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung müssen Arbeitgebende – vorzugsweise unter Einbindung einer Betriebsärztin oder eines Betriebsarztes – klären, ob und in welchem Umfang für Beschäftigte arbeitsmedizinische Vorsorge zu veranlassen ist.

Rechtsgrundlage hierfür ist die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV).

Häufig treten arbeitsbedingte Erkrankungen oder Berufskrankheiten erst lange nach der beruflichen Belastung auf. Arbeitgebende müssen Beschäftigten sowie ehemals Beschäftigten daher gemäß der ArbMedVV auch nach Beendigung bestimmter Tätigkeiten, bei denen nach längeren Latenzzeiten Gesundheitsstörungen auftreten können, eine nachgehende Vorsorge anbieten. Für den Bereich der beruflichen Strahlenexposition gelten gesonderte Regelungen nach der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV). Bei Exposition gegenüber fibrogenen Grubenstäuben im untertägigen Steinkohlenbergbau gilt die Bergverordnung zum gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten (GesBergV).



DGUV Vorsorge

Das Portal DGUV Vorsorge bietet Informationen rund um das Thema nachgehende Vorsorge.

Unter dem Dach DGUV Vorsorge haben sich die vier Vorsorgedienste der gesetzlichen Unfallversicherungsträger für die nachgehende Vorsorge zusammengeschlossen:

- Gesundheitsvorsorge (GVS)
- Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen (ODIN)
- Fachkompetenzcenter "Strahlenschutz" der BG ETEM
- Bergbaulicher Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen „Fibrogene Stäube“ (BONFIS)

Das Meldeportal

Als ein wesentliches Element von DGUV Vorsorge steht seit Ende 2019 ein zentrales Meldeportal zur Verfügung.

Das Online-Meldeportal ersetzt die bisherigen Meldeverfahren zu nachgehender Vorsorge in Papierform.

Die Anmeldung betroffener Personen kann zu jedem Zeitpunkt vorgenommen werden, also auch zu Beginn der gefährdenden Tätigkeit oder während bzw. nach Ausübung der Tätigkeit.

Solange das Beschäftigungsverhältnis besteht, müssen die Arbeitgebenden die arbeitsmedizinische Vorsorge selbst organisieren.

Spätestens beim Ausscheiden aus dem Unternehmen bzw. der Einrichtung ist eine Meldung im DGUV-Meldeportal vorzunehmen. Damit können Arbeitgebende Ihre gesetzliche Verpflichtung zum Angebot der nachgehenden Vorsorge auf den zuständigen Unfallversicherungsträger übertragen.



Wichtiger Hinweis: Einwilligung

Unabhängig von den Meldezeitpunkten und Vorsorgeanlässen dürfen die Daten betroffener Personen nur mit deren Einwilligung über das Meldeportal von DGUV Vorsorge übermittelt werden.

Eine datenschutzkonforme Einwilligungserklärung kann über das Meldeportal heruntergeladen werden.

Datenschutz

Die DGUV gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Meldung und Übermittlung der Daten an den zuständigen Vorsorgedienst.

Informationen zum Datenschutz nach Art. 13, 14 DSGVO bezüglich der durch die Vorsorgedienste erhobenen und verarbeiteten Daten erhalten Sie direkt beim zuständigen Vorsorgedienst.

Ihr Kontakt zur DGUV Vorsorge

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.

Geschäftsstelle DGUV Vorsorge

Alte Heerstr. 111

53757 Sankt Augustin

dguv-vorsorge@dguv.de

www.dguv-vorsorge.de